

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 4. April 2017

TOP 1

Bürgerfragestunde

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

Auf Anfrage eines Bürgers aus Sulpach gab Bürgermeister Buemann den folgenden aktuellen Sachstand bekannt:

„Die 2015 genehmigte Leistungssteigerung der Biogasanlage Linie 1 darf vorläufig nicht umgesetzt werden. Auch die Linie 2 der Biogasanlage 2 darf vorläufig nicht weiter betrieben werden, bis über das Hauptsacheverfahren entschieden ist. Die Erweiterung der Tierhaltung Ursula Futterer unterliegt ebenfalls der aufschiebenden Wirkung. Die neue Abluftreinigung darf weiter betrieben werden. Aktuell liegen die Widersprüche gegen die oben genannten Maßnahmen beim Regierungspräsidium Tübingen zur Entscheidung vor.“

Des Weiteren wurde bemängelt, dass einige Kanaldeckel in der neu sanierten Friesenhäusler Straße stark abgesenkt sind und die Straße dadurch beschädigt wird. Dies stelle zudem eine Gefahrenstelle dar. Ortsbaumeister Roth teilte mit, dass dies bei der Abnahme der Sanierungsarbeiten bemängelt wurde. Die ausführende Firma wird diese Mängel beheben.

TOP 2

Bericht der Leiterin der Bücherei, Frau Lins

Die Büchereileiterin Frau Lins teilt mit, dass die Bücherei einen guten Ruf auch über die Gemeindegrenze hinaus hat. Der größte Teil der Ausleihungen ist schul- bzw. kindergartenabhängig. Die Bücherei umfasst insgesamt 9.029 Medien, davon 4.250 Kinderliteratur, 977 schöne Literatur, 2.831 Sachliteratur sowie 596 Tonträger. Im Jahr 2016 waren insgesamt 7.822 Entleihungen zu verzeichnen.

TOP 3

Vorstellung Vorentwurf 1. Änderung des Bebauungsplanes „2. Friedhofserweiterung und Wohn- und Mischgebiet Stöcklisstraße / Grünenbergstraße“

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Der seit dem 28.11.2003 rechtskräftige Bebauungsplan „2.Friedhofserweiterung und Wohn- und Mischgebiet Stöcklisstraße / Grünenbergstraße“ umfasst im südöstlichen Bereich eine Erweiterungsfläche für den bestehenden Friedhof. Eine Friedhofserweiterung ist nach gegenwärtiger Einschätzung des

Landschaftsarchitekten Rau in den nächsten Jahrzehnten nicht erforderlich. Diese Fläche könnte zur Realisierung von Wohnbaufläche genutzt werden. Das Büro Sieber wurde beauftragt, einen städtebaulichen Vorentwurf für den im Plan gekennzeichneten Bereich zu erstellen.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst ebenfalls ein Baugrundstück, für das die Festsetzungen des Bebauungsplanes geändert werden sollen. Im Baugenehmigungsverfahren für das Einfamilienhaus wurden unter der Voraussetzung, dass der Bebauungsplan geändert wird, Befreiungen erteilt.

Durch die Überplanung der Fläche könnten 8 Bauquartiere erschlossen werden. Die Erschließung ist ohne weiteren Grunderwerb möglich.“

Beschluss:

Das Büro Sieber wird mit der Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „2.Friedhofserweiterung und Wohn- und Mischgebiet Stöcklisstraße / Grünenbergstraße“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich beauftragt.

TOP 4

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan "Geigensack Erweiterung" und der 7. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„In der Sitzung vom 29.11.2016 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Geigensack Erweiterung“ getroffen. Am 09.12.2016 wurde der Aufstellungsbeschluss im Amtsblatt veröffentlicht. Es bestand bis 23.12.2016 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Verschiedene Bürger haben Einsicht genommen und mündlich Bedenken hinsichtlich der Hangwasserproblematik geäußert. Schriftliche Äußerungen gingen nicht ein.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flst. 142 und einen Teil des Flst. Nr. 42 (Hirschstraße). Diese Fläche liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Bifang“, weshalb für diesen Bereich eine Bebauungsplanänderung vorgenommen werden muss.“

Beschluss:

- a. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt billigt den Entwurf zum Bebauungsplan "Geigensack Erweiterung" und der 7. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 10.03.2017.

Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

- b. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt billigt den Entwurf zum Bebauungsplan "Geigensack Erweiterung " und der 7. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 10.03.2017 mit folgenden Änderungen:

- pro Wohnung sind 2 Stellplätze nachzuweisen
- öffentliche Stellplätze werden nur am Retentionsbecken angelegt. Ansonsten sind keine öffentlichen Stellplätze vorgesehen.

Dieser so geänderte Entwurf erhält das Fassungsdatum 04.04.2017.

Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

TOP 5

Bebauungsplan 7. Änderung „Baindt Schachen“ Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Bauamtsleiterin Frau Jeske informiert das Gremium über folgenden Sachverhalt:
„Die Änderung und Überarbeitung eines Teilbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „6. Änderung Baindt Schachen“ wurde erforderlich, da man einen Verwaltungsgerichtsstreit mit dem Eigentümer der Flst. 563/4 und 563/5 umgehen will, der ein Normenkontrollverfahren gegen den bestehenden Bebauungsplan angestrebt hat. Der Aufstellungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde in der Gemeinderatsitzung am 08.11.2016 getroffen. Am 11.11.2016 wurde der Aufstellungsbeschluss im Amtsblatt veröffentlicht. Es bestand bis 25.11.2016 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung.“

Beschluss:

- a. Der Gemeinderat der Gemeinde Baindt billigt den Entwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes "Baindt Schachen" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 24.03.2017.

Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

- b. Der Gemeinderat der Gemeinde Baindt billigt den Entwurf 7. Änderung des Bebauungsplanes "Baindt Schachen" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 24.03.2017:

Dieser so geänderte Entwurf erhält das Fassungsdatum 04.04.2017.

Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

TOP 6

Vorstellung Vorentwurf 3. Änderung des Bebauungsplanes „Marsweiler/Spielmann I“ (Kornblumenstraße Nord)

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Entlang der alten B 30-Trasse im Norden der Zeppelinstraße sind einige wenige Grundstücksflächen so geschnitten, dass eine Bebauung mit kleineren Einfamilienhäusern möglich sein könnte. Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Marsweiler Spielmann I“ ist in diesen Bereichen Verkehrsgrün als Blendschutzstreifen festgesetzt. Das Büro Sieber wurde beauftragt eine planungsrechtliche Umsetzung in den Randbereichen zu prüfen.

Durch die Überplanung der Flächen könnten mit geringem Erschließungsaufwand in der Innenentwicklung 4 Bauquartiere erschlossen werden.“

Aufgrund des sehr beengten Straßenverlaufs wird eine Änderung des Bebauungsplanes kritisch gesehen.

Beschluss:

Die Änderung des Bebauungsplans „Marsweiler/Spielmann I“ (Kornblumenstraße Nord) wird vorerst nicht weiter verfolgt.

TOP 7

Nachträgliche Genehmigung einer Maschinenhalle und einer Garage auf dem Flst. 476, Wickenhauser Str. 80 in Baidt

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Der Bauherr hat 1999 die Baugenehmigung für den Bau eines Betriebsleiterwohnhauses erhalten. Das alte Bauernhaus wurde 2016 abgerissen. An gleicher Stelle hat der Bauherr nun eine Maschinenhalle mit einer Grundfläche von 10,30m x 12,30m, einer Wandhöhe von 5,20m und einem Satteldach mit 15° Dachneigung erbaut. An der Nordgrenze wurde in Verlängerung der bestehenden Garage eine weitere Garage mit einer Grundfläche von 8,70 m x 7,50m, einer Wandhöhe an der Grenze von 3,00m und einem flach geneigten Pultdach mit 5° Dachneigung errichtet.

Die Maschinenhalle wird nach Angabe der Bauherren zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen wie Traktoren, Grubber, Kipper und Feldspritze benötigt. In der Garage sollen Pferde- und Schweinehänger und Autos untergestellt werden.

Entlang einer Grenze dürfen Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu einer Länge von 9,00m ohne Abstandsfläche gebaut werden. Dieses Maß wird mit der Erstellung der neuen Garage überschritten. Deshalb muss der Grundstücksnachbar von Flst. Nr. 971 eine Abstandsflächenbaulast übernehmen. Dies wird von der Baurechtsbehörde veranlasst.

Nach § 35 Abs.1 BauGB ist ein Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,

2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllt und § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt.“

Kritisch hinterfragt wurden die in letzter Zeit vielen Anträge auf nachträgliche Genehmigung von bereits getätigten Bauvorhaben. Fraktionsübergreifend war man sich einig, nachträglichen Genehmigungen zukünftig das gemeindliche Einvernehmen nicht mehr zu erteilen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird nicht erteilt.

TOP 8

Nachträgliche Genehmigung eines größer ausgeführten Schuppens auf dem Flst. 901, Sulpacher Str. 125/1 in Baidt

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Die Bauherren haben im Mai 2013 eine Genehmigung für einen Schuppen als Futterlager mit den Außenmaßen 8,00 x 6,00m, einer Dachneigung von 18° und einem Dachvorsprung von ca. 30cm erteilt bekommen. Ausgeführt wurde das Gebäude mit den Maßen 13,31 x 7,12m, einer Dachneigung von 21° und einem Dachvorsprung von 1,00m auf 3 Seiten und 2,40m auf der Westseite. Die Traufhöhe des gebauten Schuppens entspricht der des kleiner genehmigten Gebäudes. Nur die Firsthöhe ist ca. 50 cm höher wie genehmigt.

Bei einer Kontrolle der Baurechtsbehörde ist die Größe des Schuppens aufgefallen und die Bauherren wurden aufgefordert ein Baugesuch für die geänderte Größe zu stellen.

Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Bauvorhaben) im Außenbereich. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 3 liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,

2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 35 Abs. 2 BauGB erfüllt und § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird nicht erteilt.

TOP 9

Antrag auf Umnutzung und Erweiterung bestehender Kellerräume in Büroräume und Anlegen eines Stellplatzes auf dem Flst. 692, Grünenbergstr. 24 in Baidt

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Der Bauherr ist Architekt und benötigt für seine freiberufliche Tätigkeit Büroräume. Hierfür sollen Kellerräume im bestehenden Wohngebäude zu Büros umgebaut und in Richtung Grünenbergstraße durch einen Anbau mit Flachdach erweitert werden. Hierfür wird das Gelände zwischen Gebäude und Gehweg abgegraben und zur Überwindung der Höhendifferenz ein Pflanztrog gebaut. Für Kunden soll ein zusätzlicher Parkplatz angelegt werden.

Das Grundstück liegt im Bereich eines Baulinienplanes Voken, der allerdings nicht rechtskräftig ist, so dass das Bauvorhaben nach § 34 BauGB (unbeplanten Innenbereich) zu beurteilen ist.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt werden. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das geplante Bauvorhaben in die nähere Umgebung ein, die Erschließung ist gesichert.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

TOP 10

Bauantrag zum Ausbau des Dachgeschosses mit Einbau von 2 Gaupen und 2 Balkonen am bestehenden Wohngebäude auf dem Flst. 609, Baienfurter Str. 21

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

„Der Bauherr beantragt den Ausbau des Dachgeschosses bei einem 1962 genehmigten Einfamilienhaus. Um die Wohnfläche besser nutzen zu können, wird in Westrichtung eine Schleppgaube mit einer Länge von 7,60m und einer Dachneigung von 15° und auf der gegenüberliegenden Dachseite eine Gaube mit einer Länge von 4,16m beantragt. Im geplanten Wohnbereich im Dachgeschoss sollen 2 Balkone errichtet werden.

Das Grundstück mit Gebäude liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt werden. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung fügen sich sowohl die Gaupen als auch die Balkone in die nähere Umgebung ein, die Erschließung ist gesichert.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

TOP 11

Bauantrag zur Abgrabung des Lärmschutzwalls und Errichtung einer Gartenhütte auf dem Flst. 206/11, Ziegeleistr. 42 in Baidt

Bauamtsleiterin Jeske teilt mit:

„Die Bauherrin beabsichtigt die Umgestaltung des Gartens auf dem Grundstück Ziegeleistraße 42. Der bestehende Lärmschutzwall soll teilweise abgegraben werden um mehr ebene Gartenfläche zu schaffen. Geplant ist ein Gartenhaus mit überdachtem Freisitz sowie eine abgeschrägte Stützmauer aus Steinquadern. Das Baugrundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Mittlere Breite 7. Änderung“. In den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird aufgeführt, dass Räume zum Aufbewahren von Gartengeräten und Brennholz sind bis max. 2,50 m Höhe und 5,00 m² Grundfläche in der nicht überbaubaren Fläche erlaubt. Die hier geplante Gartenhütte überschreitet dieses Maß, weshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs.2 BauGB erforderlich ist.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.“

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.
2. Die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der größeren Ausführung der Gartenhütte wird erteilt.

TOP 12

Besetzung der Stelle einer Schulleiterin/eines Schulleiters an der Klosterwiesenschule – Benennung einer Vertreterin/eines Vertreters des Schulträgers als Mitglied der Auswahlkommission

Bürgermeister Buemann teilt mit:

„Die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Klosterwiesenschule, Grundschule, Baidt, wird am 01.08.2017 zur Besetzung frei.

Der Schulträger sollte bis zum 7. April 2017 eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied der Auswahlkommission benennen. Die Auswahlkommission begleitet den Auswahlprozess und ist mit 2 Mitgliedern der Schulaufsicht und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulkonferenz und des Schulträgers besetzt.

Der Schulträger hat kein „Vetorecht“. Das Recht zur Entscheidung über die Stellenbesetzung steht aus rechtlichen Gründen nur der Schulverwaltung/dem Land zu, da das Land als Dienstherr die Personalhoheit über die Lehrerinnen und Lehrer hat und sich die im Grundgesetz verankerten Pflichten zur beamtenrechtlichen Bestenauslesung ausschließlich an den Dienstherrn richten.

Nach Ansicht der Verwaltung sind Frau Kaffenberger und Herr Boenke aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation am besten als Vertreterin oder als Vertreter des Schulträgers zur Mitgliedschaft in der Auswahlkommission geeignet und berufen. Selbstverständlich ist es auch möglich, dass der Bürgermeister den Schulträger in der Auswahlkommission vertritt.

Bisher ist nur die Bewerbung von Frau Heberling, Stellvertretende Rektorin der Klosterwiesenschule, bekannt.“

Beschluss:

Seitens des Schulträgers soll Herr Gemeinderat Helmuth Boenke als Mitglied der Auswahlkommission benannt werden:

TOP 13

Kreisverkehr am Ortseingang – Planungsauftrag

Bürgermeister Buemann berichtet:

„Mit Schreiben vom 22.02.2017 hat die Verwaltung im Auftrag des Gemeinderats beim Landratsamt Ravensburg die Zustimmung zum Bau eines Kreisverkehrs am Ortseingang beantragt.

Mit Schreiben vom 16. März 2017 hat das Landratsamt Ravensburg, Straßenbauamt, die Zustimmung zum Bau eines Kreisverkehrs am Ortseingang von Baidt im Zuge der K 7951, erteilt.“

Beschluss:

Der Planungsauftrag zum Bau eines Kreisverkehrs am Ortseingang im Zuge der K 7951 wird an das Ingenieurbüro Haag und Noll aus Ravensburg erteilt.

TOP 14

Sportplatzeinzäunung: Vorstellung und Vergabe der Arbeiten

Ortsbaumeister Roth berichtet:

„Es wurden vermehrt Schäden am Sportplatz und der Tennishalle bei der Gemeinde Baidt angezeigt. Um diese Schäden zu vermeiden möchte die Gemeinde Baidt den Sportplatz einzäunen. Mit allen Firmen wurde die Lage der Einzäunung vor Ort besichtigt. Für die Einzäunung des Sportplatzes sind 25.000,00 Euro im Haushaltsplan eingestellt. Für den Bau des Zauns wurden 4 Firmen angefragt. 4 Firmen gaben ein Angebot ab. Das günstigste Angebot kommt von der Firma Rauch und Sigmund GmbH aus Eichstegen/Hangen mit einer Angebotssumme von brutto 27.763,89 Euro.

Die Firma Rauch und Sigmund besitzt die notwendige Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit die Arbeiten termingerecht auszuführen. Nach VOB/A 2012, § 16 Nr. 6 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das wirtschaftlichste erscheint. Das Angebot der Firma Rauch und Sigmund GmbH mit einer Angebotssumme von 27.763,89 Euro brutto ist das wirtschaftlich günstigste Angebot. Sollte eine Ausführung in einem RAL Farbton gewünscht werden, würden Mehrkosten von ca. 3000,00 € bis 4000,00 € hinzukommen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte im gleichen Zuge das Kleinspielfeld ebenso eingezäunt werden. Die Kosten für die Einzäunung am Kleinspielfeld würden sich auf ca. 8500 € belaufen.“

Beschluss:

1. der Lage der Einzäunung wird zugestimmt.
2. Die Arbeiten zur Erstellung des Zauns am Sportplatz wird an die Firma Rauch und Sigmund GmbH mit einer Angebotssumme von brutto 27.763,89 Euro vergeben.
3. Der Einzäunung des Kleinspielfeldes wird zugestimmt

TOP 15

Anfragen und Bekanntgaben

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Ausführungen gemacht.